

Bekanntmachung der Gemeinde Plate

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate

Für die von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Plate am 09.03.2020 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate wurde mit Schreiben des Landrats des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP180034, vom 21.07.2020 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung erteilt.

Die 2. Änderung beinhaltet folgendes:

- Die durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 20 „Am Störkanal“ bedingten Darstellungen wurden angepasst, ebenso die Darstellungen für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen in den Ortsteilen.
- Darstellung von Wohnbauflächen für die Entwicklung der nächsten 15-20 Jahre
- in Plate Anpassung an den gesetzlich geänderten Abstand der Bebauung zur Störwasserstraße
- Aktualisierung der Flächen mit Bergwerksrechten
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Darstellungen mit der tatsächlichen Nutzung bzw. deren Entwicklungsziele, vorrangig bei den gemischten und gewerblichen Bauflächen
- Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Im Original gez.
R. Radscheidt
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 28.08.2020 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Plate, 13.08.2020

Im Original gez.
R. Radscheidt
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

